

Planung Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönauf

Änderung Zonenplan, Schutzzonenplan und Baureglement



Erläuterungsbericht

Genehmigung

1. Februar 2018

Impressum:

Auftraggeber Änderung Grundordnung:

- Gemeinde Steffisburg
- Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Hans-Peter Hadorn, Leiter Hochbau/Planung
 - Stefan Stadler, Projektleiter Hochbau/Planung

Auftragnehmer ortsbauliches Konzept:

- Ernst Gerber Architekten + Planer AG
- Ernst Gerber, Dipl. Arch. ETH/SIA und Planer NDS/FSU

Auftragnehmer Zonenplanänderung:

- Bönzli, Kilchhofer & Partner
- Kurt Kilchhofer, Raumplaner FSU/REG A
 - Sandro Rätzer, Dipl. Geograph, lic.phil. II

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum:	2
1. Einleitung	4
2. Bedarfsabklärung Schul- und Vereinssportinfrastruktur	5
3. Entwicklungskonzept Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna	9
4. Änderung Grundordnung	12
4.1 Zonenplan	12
4.2 Baureglement	13
4.3 Schutzzonenplan	14
5. Beurteilung der Änderung der Grundordnung nach Art. 47 RPV	15
5.1 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)	15
5.2 Standortwahl Realisierung Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna	16
5.3 Landschaftsschutzgebiet	18
5.4 Fruchtfolgeflächen	19
5.5 Besonders hohe Nutzungsdichte	22
5.6 Wirtschaftliche Interessenabwägung	22
5.7 Bodenschutz	22
5.8 Nachweis Bedarf Friedhof	22
1. Vorgehen	23

1. Einleitung

In Steffisburg besteht heute ein grosser Bedarf an Freianlagen (z.B. Rasenspielfelder) und Sporthallen. Die bestehende Sportinfrastruktur für den Schulbetrieb und die Vereine ist nachgewiesenermassen nicht ausreichend und der gesetzliche Auftrag für den obligatorischen Sportunterricht kann nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden. Die letzten realisierten Massnahmen bezüglich Infrastruktur stammen aus dem Jahre 1974. Seither ist die Nachfrage nach Sportinfrastruktur für Schulen und Vereine überdurchschnittlich gestiegen. Einerseits aufgrund neuer Auflagen der Volksschule inklusive Einführung des zweijährigen Kindergarten-Obligatoriums, andererseits wegen veränderten Ansprüchen der Bevölkerung bei der Freizeitgestaltung. Auch die steigende Bevölkerungszahl führt zu erhöhten Bedürfnissen und hat zu einem markanten Mitgliederzuwachs in den Vereinen geführt; beispielsweise hat sich in dieser Periode die Anzahl Mannschaften im Handball von 4 auf 13 Teams und im Fussballclub von 5 auf 27 Mannschaften erhöht.

Der Gemeinderat Steffisburg hat beschlossen, das Thema Sportanlagen prioritär zu behandeln. Er liess 2014 durch das Büro Strupler Sport Consulting, Bern, ein Konzept "Freianlagen und Sporthallen" erarbeiten, worin eine Bedarfsanalyse und eine Standortbeurteilung vorgenommen wurden. Der Bericht bestätigt den grösseren Bedarf an zusätzlichen Sportinfrastrukturen für Schulen und Vereine. Unter anderem wurde festgestellt, dass für Schulen und Vereine vier Hallen-Einheiten sowie ein zusätzliches Aussenspielfeld fehlen.

Das als erste Massnahme geplante Kombi-Kunstrasenfeld auf der Schulanlage Erlen musste aufgrund des erheblichen finanziellen Aufwandes sistiert werden. Als Folge des nicht realisierten Hockey-/Fussball-Spielfeldes verlangte der Gemeinderat eine neue Auslegeordnung als Basis für das bei Ein- und Umzonungen notwendige Planerlassverfahren. Dabei kristallisierte sich die Konzentration eines Sportzentrums am Standort Schöna-Eichfeld aus städtebaulichen, verkehrs- sowie erschliessungstechnischen Gründen als optimale Variante heraus.



► Übersicht Schule Schöna

Die Umsetzung des Konzepts beansprucht Landflächen, die neu eingezont werden müssen. Damit verbunden ist auch eine Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung. Der vorliegende Bericht erläutert und begründet die Änderung der Grundordnung.

2. Bedarfsabklärung Schul- und Vereinssportinfrastruktur

Ausgangslage Schul- und Sportinfrastruktur

Die Gemeinde Steffisburg betreibt neun Schulstandorte. Innerhalb dieser befinden sich vier Sporthallen mit sieben Halleneinheiten, welche von den Schulen und auch von den Vereinen genutzt werden. Die Gemeinde verfügt zudem über mehrere Rasenspielfelder und Hartplätze. Die Rasenspielflächen weisen mehrheitlich ungenügende Spielfeldmasse und Ausbaustandards für den obligatorischen Sportunterricht und für Verbandsspiele auf. Dem ambitionierten Landhockeyclub fehlt für den angepeilten Aufstieg in die NLA ein meisterschaftstaugliches Kunstrasenfeld. Für die Schulen fehlen gemäss Bedarfsanalyse vier Hallen-Einheiten mit dazugehörenden Aussenflächen.

Der Schwerpunkt der Schul- und Sporthallenstandorte der Gemeinde liegt im Gebiet Zulgstrasse.



► Übersicht Schulstandorte, Schulen, Sporthallen und Spielfelder

Mit Ausnahme der Turnhalleneinheiten Musterplatz weisen die Halleneinheiten keine Normgrössen auf. Insbesondere die Anforderungen für den Sportunterricht der Oberstufenschulen können in Steffisburg nicht erfüllt werden. Für den Sportunterricht fehlt mindestens eine Dreifachhalle.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Ausgangslage zum Sportunterricht und dem Infrastrukturangebot für die Sportvereine und die Bevölkerung. Er beleuchtet den übergreifenden Handlungsbedarf und zeigt die Interessenabwägungen bezüglich den Standortentwicklungen, den raumplanerischen Massnahmen und den wirtschaftlichen Anforderungen auf.

Vorgaben zum Sportunterricht an den Schulen

Der Sportunterricht ist als einziges Schulfach auf Bundesebene geregelt.¹ Drei Wochenlektionen sind die Vorgabe. Für den Sportunterricht auf den Aussen-sportanlagen sind die Lernziele der einzelnen Schulstufen massgebend. Beispielhaft dafür steht nachstehend der Auszug „Grobziele und Inhalte“ aus dem

¹ Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpöFöG)
Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpöFöV)

Lehrplan 7.-9. Schuljahr des Kantons Bern²:

Laufen, Springen, Werfen:

- *Laufen: rhythmisches Laufen, z.B. Hürdenlauf Formlaufen: persönlicher Laufstil Schnellaufen (Reaktions- und Aktionsschnelligkeit) Dauerlaufen («Laufe Dein Alter», in Minuten)*
- *Springen: rhythmisches Springen, z.B. 3-Sprung Qualitative Verbesserungen: Abspringen, Landen, Flugphase Individuelle Sprungtechniken: Flop, Straddle, Hang- und Schrittsprung Springen mit dem Stab*
- *Werfen: Anlaufrhythmen beim Werfen, Stossen und Schleudern. Individuelle Wurf- und Stosstechnik (auch mit Speer, Kugel und Diskus).*

Spiele:

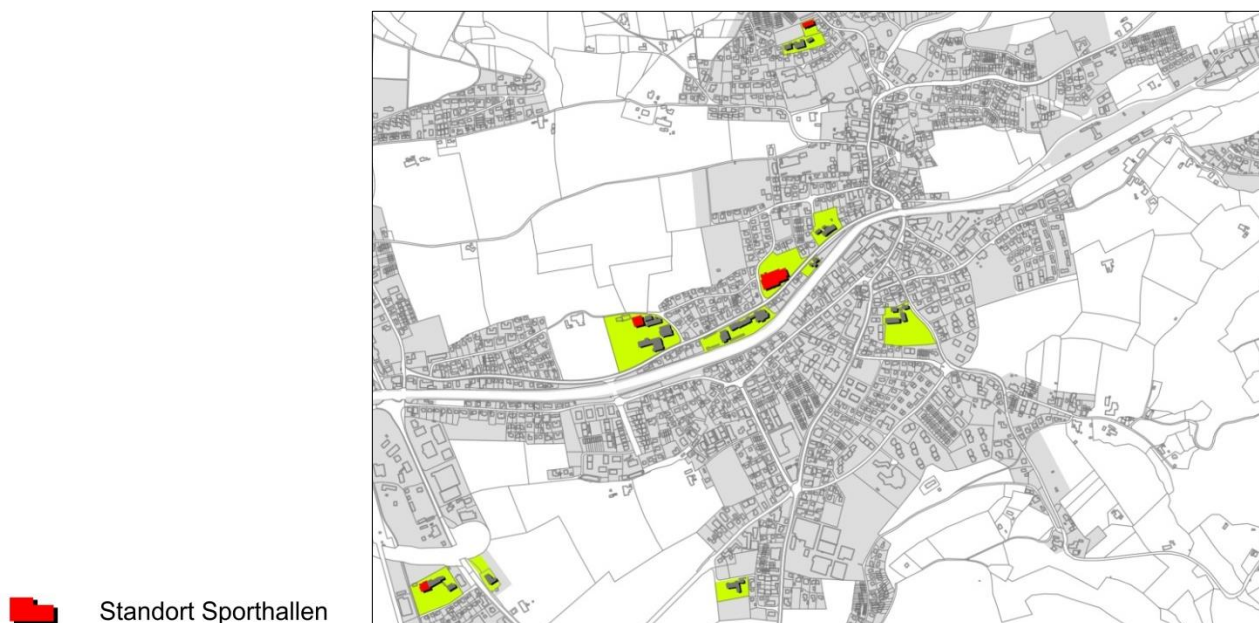
- *Frisbee-Spiele, Fussballspiele, Handballspiele, Hockeyspiele, Korbspiele, Netzspiele, Rückschlagspiele.*

Bedarf Sporthallen Schule und Vereine

Die Sporthallen in Steffisburg sind, gemessen an den heutigen Bedürfnissen der Schule und Vereine sowie den geltenden Normen und Empfehlungen, mit einer Ausnahme (Sporthalle Musterplatz) zu klein. Die Bedürfnisse des Vereinssports lassen sich trotz einer optimalen Belegungsplanung nicht befriedigen. Trainings müssen unter zeitlich und räumlich ungünstigen Verhältnissen abgehalten werden und teilweise auswärts (Doppelhalle Militärsporthalle in Thun) stattfinden. Diese Option wird in naher Zukunft fehlen, da die Stadt Thun mindestens eine Halleneinheit abbauen wird. Für zusätzliche Bedürfnisse - von neuen Sportarten oder Vereinen sowie durch Wachstum bei den bestehenden Vereinen - bestehen keinerlei Kapazitäten mehr. Die Vereinstätigkeiten sind dadurch eingeschränkt. Für die aktiven Funktionsträger strahlt dieser negative Umstand keine motivierende Wirkung aus. Aus einer Gesamtsicht wären für alle Schulstufen 11 Hallen-Einheiten notwendig. Gegenüber dem heutigen Angebot von sieben Hallen besteht für den Planungshorizont 2030 aufgrund der detaillierten Analyse der Belegungskapazitäten für die Schulen ein Bedarf von zusätzlichen vier Hallen bzw. Hallenteilen.

Das Ziel ist, mindestens eine Dreifachhalle zu realisieren, welche die ausgewiesenen Bedürfnisse der Schulen abdeckt und zugleich den regulären Meisterschaftsbetrieb im Handball und Unihockey ermöglicht.

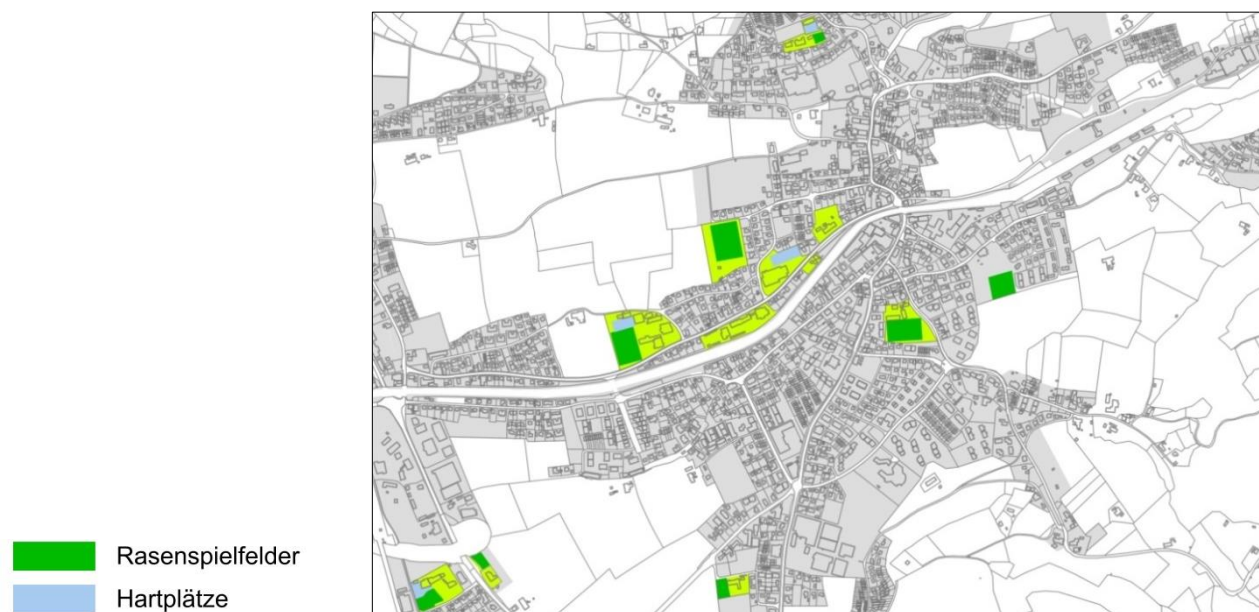
² Internetabfrage vom 18. Juni 2016 auf www.faechnet.erz.be.ch



► Übersicht Standorte Sporthallen

Bedarf Rasenspielfelder

Die Bedarfsanalyse kommt zum Schluss, dass Infrastrukturanlagen für den Sport im Freien innerhalb des Siedlungsgebiets zu erweitern sind. Die Freianlagen sollen bei guter Witterung dem obligatorischen Sportunterricht dienen. Die dem Fussballclub Steffisburg für seine insgesamt 24 Teams zur Verfügung stehenden Anlagen entsprechen aus verschiedenen Gründen nicht den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen. Die beiden Wettkampf-Spielfelder Schöna und Eichfeld sind sehr stark belegt und im Vergleich mit den heute geforderten Massen von 106x70 m (inkl. Sicherheitsabstände) zu klein. Das Erstellen eines zusätzlichen Rasenspielfeldes würde zu einer wesentlichen Verbesserung führen. Zudem würde es der Entlastung der stark beanspruchten bestehenden Flächen dienen. Zusätzlich werden so Möglichkeiten der Regeneration beschädigter Rasenflächen geschaffen. Ein weiteres Rasenspielfeld ist auch dadurch begründet, dass der Bau zusätzlicher Hallen gleichzeitig dazugehörige Freianlagen erfordert, damit der Sportbetrieb funktioniert.



► Übersicht Rasenspielfelder und Hartplätze

Bedarf Kunstrasenfelder

Die Grösse des heutigen Naturrasenfelds Erlen erreicht nicht die vom Internationalen Landhockeyverband definierten Masse. Die erfolgreiche NLB-Mannschaft des Landhockeyclubs Steffisburg kann nur dann in die höchste Spielklasse der NLA aufsteigen, wenn ein Kunstrasenspielfeld mit der geforderten technischen Ausstattung und Grösse zur Verfügung steht. Die Schulen können das Kunstrasenfeld ebenfalls benutzen. Dies ist gerade für das arealinterne Oberstufenzentrum von Bedeutung. Weiter kann das Kunstrasenspielfeld für die freie Nutzung durch die Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Zudem wünscht der Fussballclub die Mitbenutzung eines Kunstrasenspielfeldes. Damit könnten die Trainings im Frühling früher gestartet und bis in den Winter hinein weitergeführt werden. Die zusätzliche Mitbenutzung des Kunstrasenspielfeldes würde zudem die Belegung der Hallen durch den Fussballclub während den Schlechtwetterperioden und der Zeit zwischen Spätherbst und Frühling stark reduzieren und dort zusätzlichen Platz für andere Vereine schaffen. Zudem können mit dieser Mitbenutzung auch die bestehenden Naturrasenfelder während den schwierigen Wetterbedingungen besser geschont werden.

Aus den erwähnten Gründen der Kompensation (Entlastung Rasenspielfelder und Halleneinheiten), wurde definiert, dass mindestens ein Spielfeld mit Kunstrasen gebaut wird.

Bedarf Freianlagen Schulen

Die Freianlagen sollen bei guter Witterung dem obligatorischen Sportunterricht dienen. Schwerpunkte sind Lauf-, Fang- und Ballspiele aller Art sowie Leichtathletik.

In der Leichtathletik geht es um die Grundfertigkeiten Laufen, Werfen/Stossen und Springen. Diese haben in der motorischen Entwicklung ab der 1. Klasse (und schon früher) eine wichtige Bedeutung und die entsprechenden Lernziele sind Teil des Lehrplans Sport.

Notwendig dafür sind folgende Infrastrukturen:

- ebene Flächen (Rasenspiel- und/oder Allwetterplätze) für die Spiele und allenfalls als Anlaufbahn für Weit- und Hochsprung
- Kunststoffbahnen für Laufstrecken von 80-110 m Länge plus Startraum 3 m und Auslauf 17 m, Breite 5 m für 4 Bahnen³, allenfalls kombiniert mit Anlaufbahn für Weitsprung
- Sandgrube für Weitsprung
- Sandgrube Kugelstossen mit breiten Beton-Streifen für Abstossübungen in Gruppen
- Matten (3x6 m) für Hochsprung, Anlaufraum mind. 15 m Radius, evtl. kombiniert mit Allwetterplatz.

³ Empfehlung 101, Freianlagen, BASPO, 2002 (angepasst)

Schlussfolgerungen Bedarf Schul- und Vereinssportinfrastruktur

Die Bedarfsanalyse zeigt auf, dass für den obligatorischen Sportunterricht ein Bedarf von zusätzlichen Sportanlagen im Freien (Freianlage) und vier Sporthalleinheiten besteht. Anhand der Flächenrichtwerte⁴ des Kantons Bern für die Sportanlagenplanung, ist das vorhandene Defizit von Freianlagen dermassen deutlich, dass es unbestritten ist, dass die Gemeinde Steffisburg bezüglich Freianlagen grossen Nachholbedarf hat. Deshalb ist in den raumplanerischen Prozessen auf die Ausgestaltung von grösseren zusammenhängenden Bewegungsräumen zu achten. Mit dem Erstellen eines Kunstrasenspielfeldes könnten die Bedürfnisse für den obligatorischen Sportunterricht, der beiden Sportvereine Fussball und Landhockey und des freiwilligen Schulsportes (FSS) erfüllt werden.

Würde eine Freianlage mit einem Kunstrasen gebaut werden, könnte das dazu beitragen, die Hallenbelegung zu entlasten. Diese Synergie hat zur Folge, dass ein Kunstrasenspielfeld die benötigte vierte Sporthalle ersetzen kann. Die Analyse hat zudem aufgezeigt, dass eine Zentralisierung der Sportinfrastruktur sinnvoll ist. Dadurch können zusätzliche Synergien (Garderoben, Duschen, Parkplätze, etc.) genutzt werden und die Infrastruktur für den Schul- und Vereinssportbetrieb wesentlich verbessert werden.

3. Entwicklungskonzept Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna

Neue Schul-, Kultur- und Sportanlage

Gemäss den Resultaten des ortsbaulichen Konzepts eignet sich der Standort Schöna für den Bau einer Gesamtanlage in der kurz- und langfristigen Entwicklung ausgezeichnet. Ausschlaggebend dafür ist die optimale Nähe zur bestehenden Schul-, Kultur- und Sportinfrastruktur. Mit einer Konzentration auf diesen Standort können Synergien (Parkplätze, Betriebs- und Unterhaltsräumlichkeiten, Garderoben, etc.) genutzt werden. Zudem befindet sich das Gebiet in zentraler Lage und ist gut erschlossen.

Variante 1: Konzentration mit Entwicklungsoption

Bei der Variante 1 wird eine Konzentration der Sportanlagen mit dem kleinstmöglichen Fussabdruck angestrebt. Sie beinhaltet eine Dreifachsporthalle, zwei Rasenspielfelder (mit Option eines davon mit Kunstrasen), einen Hartplatz und minimalen Leichtathletikanlagen sowie Parkplätze. Mit einer entsprechenden Anordnung der Rasenspielfelder bleibt der Sichtbezug zwischen Zulg und Eichfeld / Ortbühl / Hartlisberg erhalten. Als nachhaltige Planung enthält diese Variante eine langfristige Entwicklungsoption für ein zusätzliches Rasenspielfeld auch wenn momentan weder eine Absicht noch ein Bedarf besteht.

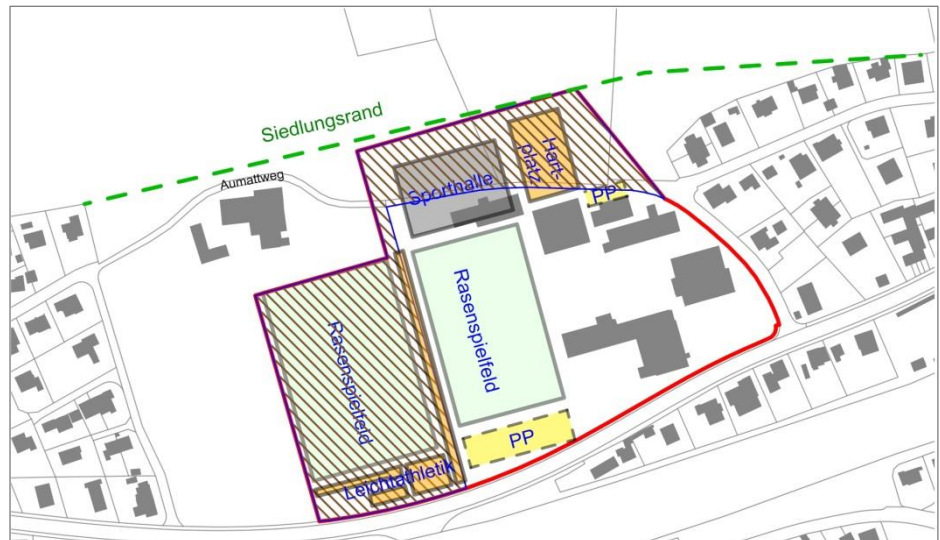
Die Variante 1 bedingt allerdings die Einzonung einer Teilfläche nördlich des Aumattwegs bzw. Schönawegs. Sie beansprucht insgesamt rund 1.7 ha Kulturland (Fruchtfolgeflächen).

⁴ Flächenrichtwerte des Kantons Bern von 1974. Für die schulischen Sportanlagen im Freien können die Flächenrichtwerte auch heute noch als Orientierungsgrösse angewendet werden, da sich die Ansprüche nicht grundsätzlich verändert haben.

1.5 m² / Einwohner bei jeder Schule

2.5 m² / Einwohner Rasenspielfelder

1.7 ha beanspruchte
Fruchtfolgeflächen



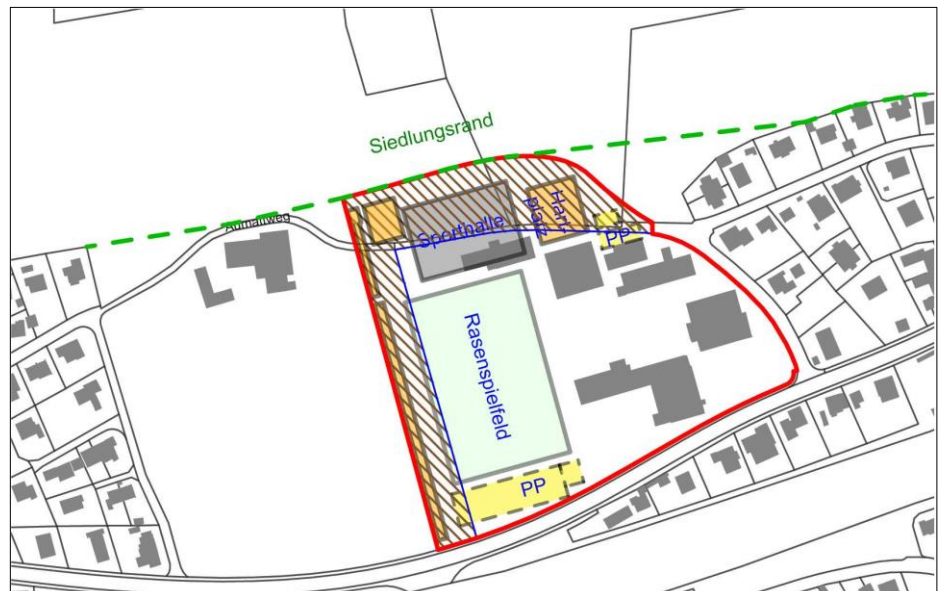
► Variante 1

Variante 2: Konzentration
ohne zusätzliches Rasen-
spielfeld

Bei der Variante 2 wird aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der benötigten Teilfläche eine Konzentration der Sportanlagen mit dem kleinstmöglichen Fussabdruck angestrebt. Sie beinhaltet eine Dreifachsporthalle, ein Kunstrasenspielfeld, einen Hartplatz und minimale Leichtathletikanlagen sowie Parkplätze. Die Fläche westlich der bestehenden Schulanlage verbleibt abgesehen von einer geringfügigen Einzonzung (ca. ein 20 m breiter Streifen) in der Landwirtschaftszone. Im Gegensatz zur Variante 1 ist kein zusätzliches Rasenspielfeld vorgesehen und möglich.

Die Variante 2 bedingt ebenfalls die Einzonzung einer Teilfläche nördlich des Aumattwegs bzw. Schöнауwegs. Zudem ist ca. ein 20 m breiter Streifen westlich der bestehenden ZöN einzuzonen. Sie beansprucht insgesamt 0.8 ha Kulturland (Fruchtfolgeflächen).

0.8 ha beanspruchte
Fruchtfolgeflächen



► Variante 2

Schlussfolgerung

Der Standort Schönau ist für die Realisierung der Schul-, Kultur- und Sportanlage mit einer neuen Mehrzweckhalle sowie eines neuen Kunstrasenplatzes (als Äquivalenz für eine weitere Hallen-Einheit) ausserordentlich gut geeignet. Gegen die Einzonzung des Grundstücks westlich der ZöN bildete sich eine Opposition. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat für die Variante 2

entschieden, damit der Planungsprozess nicht blockiert wird und die dringend benötigten zusätzlichen Sportanlagen realisiert werden können, wohlwissend, dass dadurch das zusätzlich geplante Spielfeld nicht erstellt werden kann.

Für die vorliegende Änderung der Grundordnung, basierend auf Variante 2 (0.8 ha), wird flächenmässig gegenüber der Variante 1 (1.7 ha) nur rund die Hälfte an Kulturland beansprucht und eingezont. Mit einer minimalen Flächendifferenz wird die Einzonungsfläche mit der Auszonung der Reserveteilfläche ZöN 3 Friedhofareal Eichfeld fast vollständig kompensiert.

Beide Varianten entsprechen dem Prinzip der haushälterischen Nutzung des Bodens, wonach das Anlegen von neuen Sportanlagen nach Möglichkeit auf die bestehenden Siedlungsgebiete zu konzentrieren sind (innere Verdichtung).

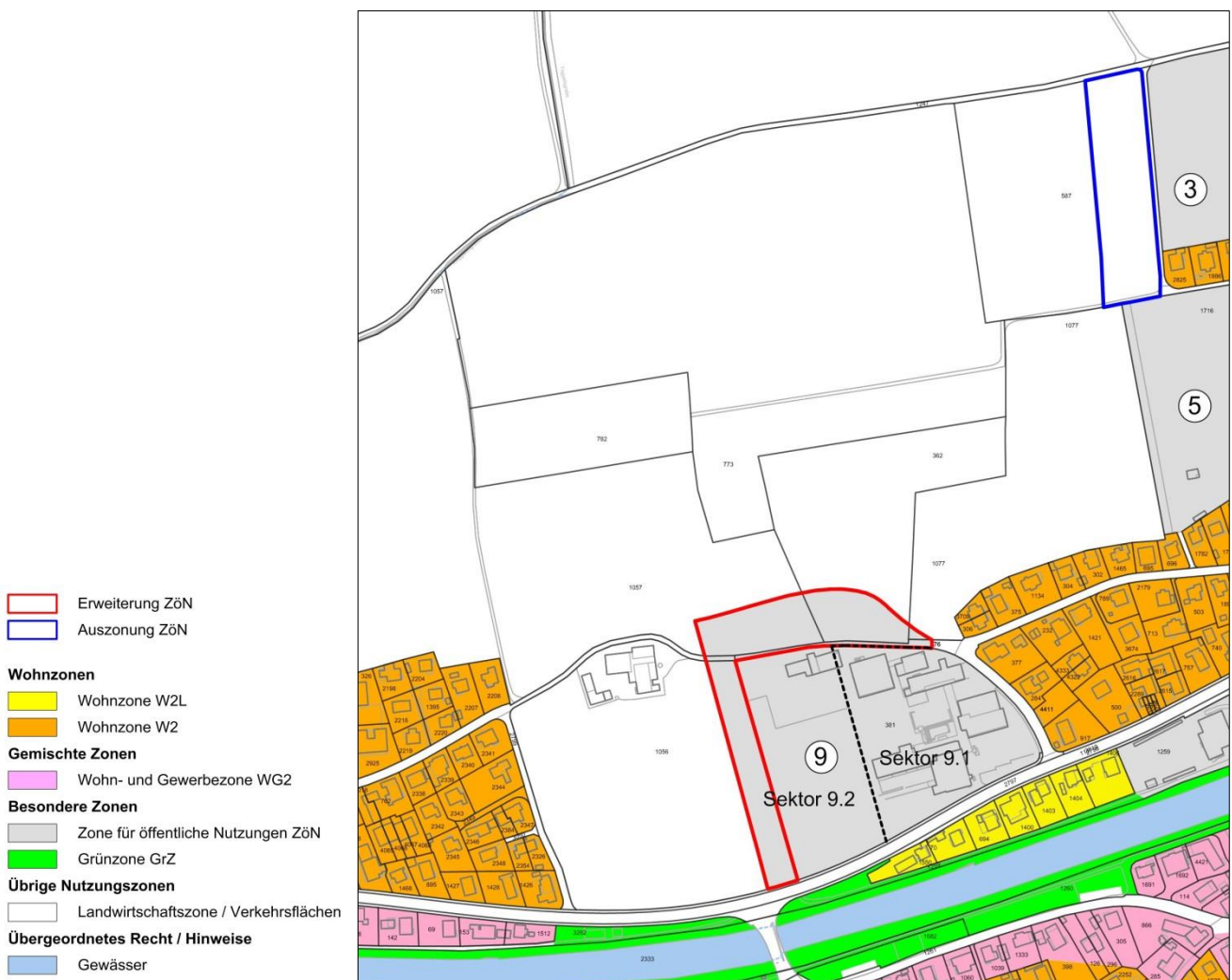
4. Änderung Grundordnung

Mit der vorgeschlagenen Einzonung für den Bau der ergänzenden Sportinfrastruktur ist eine Anpassung der Grundordnung nötig. Sowohl Zonenplan und Baureglement als auch der Schutzzonenplan müssen angepasst werden.

4.1 Zonenplan

Im bestehenden Zonenplan wird die Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) Nr. 9 erweitert. Die Grössenordnung der Erweiterung beruht auf den Platzbedürfnissen gemäss dem Konzept Freianlagen und Sporthallen. Insgesamt beträgt die Einzonungsfläche 0.8 ha.

Die Reserveteilfläche der ZöN Nr. 3 wird demgegenüber ausgezont (0.6 ha). Diese Auszonung dient der Kompensation der durch die Einzonung beanspruchten Fruchtfolgefäche (siehe Kapitel 5.5).



► Ausschnitt Zonenplan mit Zonenplanänderung

4.2 Baureglement

Art. 50 des Baureglements enthält alle Zone(n) für öffentliche Nutzung (ZöN) der Gemeinde. Die ZöN sind durchnummeriert und enthalten die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung sowie die Empfindlichkeitsstufen.

Für die angepasste ZöN Nr. 9 „Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna“ gelten folgende Festlegungen (rot = neu):

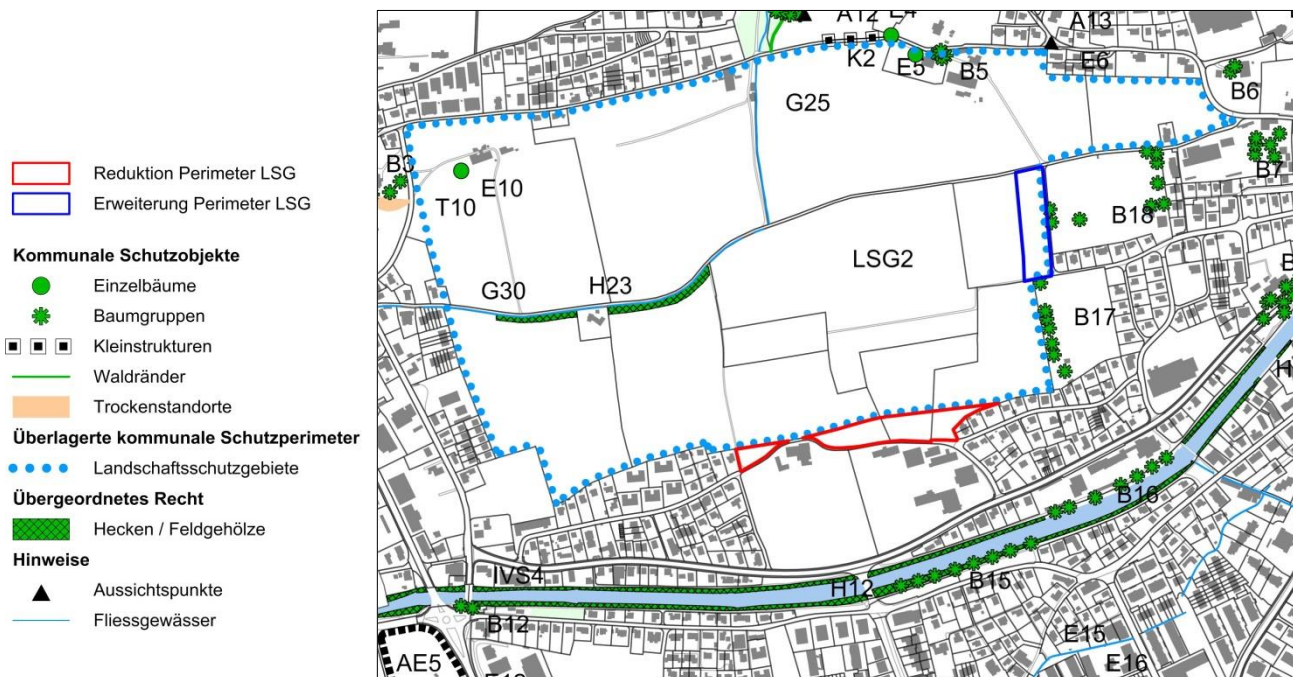
Nr.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
9	Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna, Zivilschutzanlage, Parkierung.	Sektor 9.1: Zweckgebundene Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der guten Einordnung in die bestehenden Gesamtanlage: - Grenzabstände GA 5 m - Gebäudehöhe GH max. 15.0 m Sektor 9.2: Zweckgebundene Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der guten Einordnung in die bestehende Gesamtanlage: - Abstand Bauten zur Zonengrenze mind. 3.0 m - Gebäudehöhe GH max. 15.0 m unter Berücksichtigung einer qualitativ guten Einordnung und der Berücksichtigung der Umgebung der Baudenkmäler - Zur Sicherstellung der besonders hohe Nutzungsdichte ist innerhalb des Sektors eine Mehrzweckhalle mit Dreifachturnhalle, ein Rasenfeld mit Normgrösse Fussball, ein Allwetterplatz, Anlagen für die Leichtathletik und eine flächensparende Erschliessung zu realisieren - Zur Qualitätssicherung des Planungszwecks ist ein qualifiziertes Verfahren durchzuführen - Für die Aussenräume ist eine naturnahe Gestaltung sicherzustellen	III

4.3 Schutzzonenplan

Die nördliche Teilfläche der Neueinzonung tangiert das bestehende Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 Eichfeld geringfügig.

Der Landschaftsschutzperimeter wird der Teilfläche entsprechend angepasst, und der Siedlungsrand zum Eichfeld klar begrenzt.

Aufgrund der Auszonung der Teilfläche der ZöN Nr. 3 wird der Landschaftsschutzperimeter in diesem Bereich entsprechend erweitert. Insgesamt wird der Landschaftsschutzperimeter dadurch nur geringfügig reduziert.

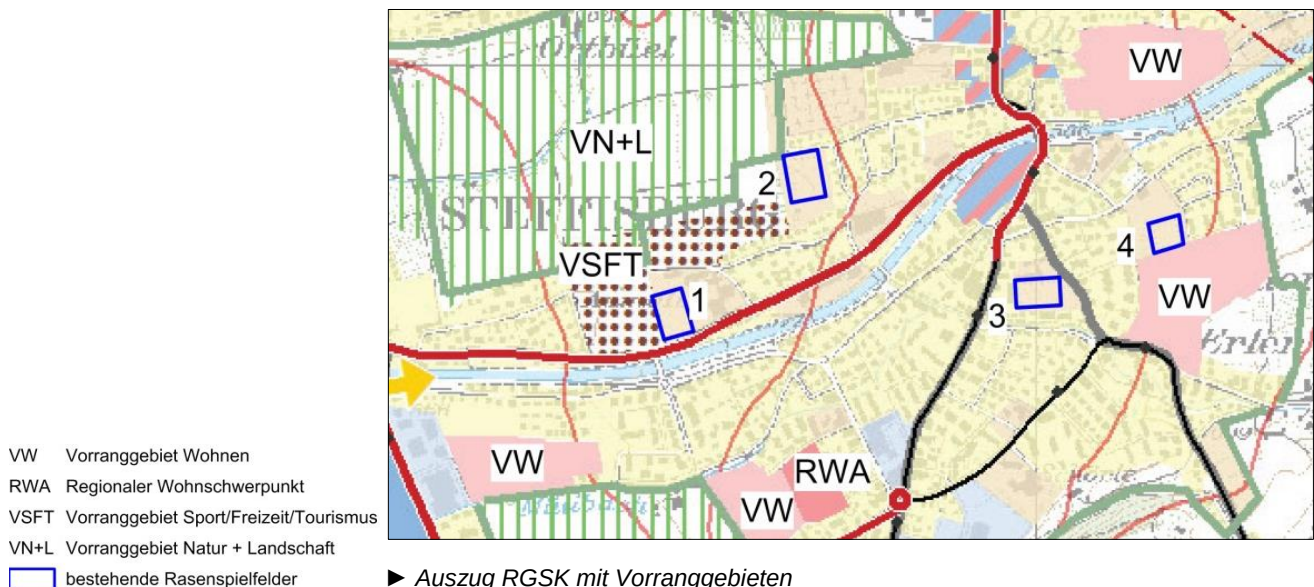


► Ausschnitt Schutzzonenplan mit Schutzzonenplanänderung

5. Beurteilung der Änderung der Grundordnung nach Art. 47 RPV

5.1 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)

Im RGSK (Stand Vorprüfung) sind für die Gemeinde Steffisburg verschiedene Entwicklungsgebiete für „Wohnen“ und „Sport, Freizeit und Tourismus“ festgelegt. Anhand dieser Planung können die bestehenden potentiellen Entwicklungsstandorte für Sportstätten beurteilt werden.



1. Schöna

Im RGSK ist das Gebiet der Schöna als ein Vorranggebiet Siedlungserweiterung „Sport, Freizeit und Tourismus“ festgelegt. Eine mögliche Einzonung in der Schöna entspricht der regionalen Planung. Nördlich grenzt ein Vorranggebiet „Natur + Landschaft“ an. Die Konzentration der Schul-, Kultur- und Sportanlage entspricht dem regionalen Konzept vollumfänglich.

2. Eichfeld

Der bestehende Sportplatz Eichfeld hat süd-westlich einen Berührungspunkt mit dem Vorranggebiet Siedlungserweiterung "Sport, Freizeit und Tourismus", grenzt aber nicht direkt an. Gegen Westen liegt eine grössere Fläche ausserhalb des Vorranggebiets "Natur + Landschaft".

3. Erlen

Der bestehende Sportplatz liegt isoliert innerhalb der Wohnbauzone und in unmittelbarem Einflussbereich eines Vorranggebietes "Wohnen". Ein heutiger Ausbau dieser Freianlage würde den mit der Siedlungsentwicklung einhergehenden Schulraumplanungen und –Entwicklungen schlechte Voraussetzungen liefern. Aus diesem Grund geniesst an diesem Standort die Option der Schulraumerweiterung erste Priorität. Die unverbaute Fläche der Erlen sollte deshalb nicht für zusätzliche Sportinfrastrukturen beansprucht werden.

4. Zelg

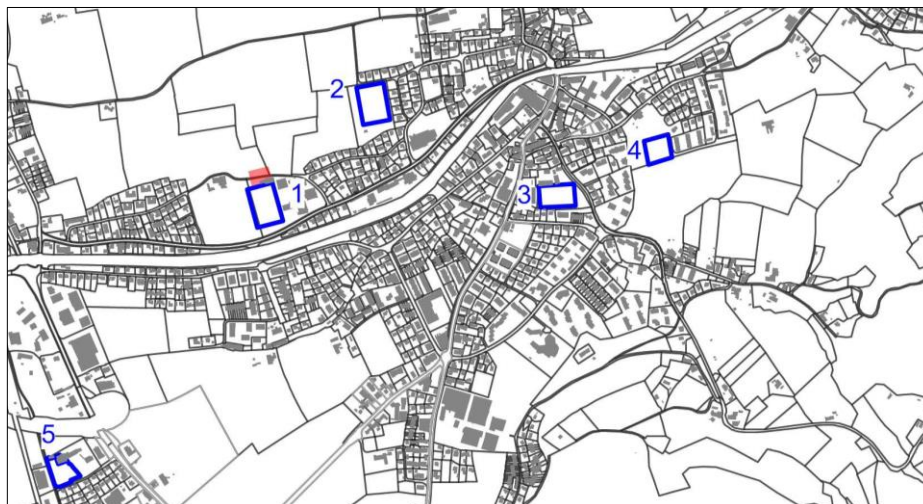
Der bestehende Sportplatz in der Zelg liegt im Einzugsgebiet eines Vorranggebiets Siedlungserweiterung Wohnen. Ein Ausbau der Sportinfrastruktur an diesem Standort ist deshalb nicht sinnvoll. Ein Ausbau der Sportinfrastruktur widerspricht den langfristigen Zielen der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklungsplanung.

Fazit RGSK:

Die ergänzende Einzonung Variante 2 Schöna (ZÖN Nr. 9) entspricht dem RGSK für einen Entwicklungsstandort für Sportstätten vollumfänglich.

5.2 Standortwahl Realisierung Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna

Aus Sicht der Gemeinde wird eine Konzentration von möglichst vielen Sportstätten angestrebt, damit möglichst viele Synergien zwischen den Schulen und den Vereinen optimal genutzt werden können. Zudem müssen die Standorte die technischen, raumplanerischen, schulbetrieblichen und wirtschaftlichen Kriterien erfüllen. Aus diesen Perspektiven wurden die vier potentiellen Entwicklungsstandorte nachfolgend beurteilt.



► Übersicht Beurteilung Standortwahl

1. Schöna

Das bestehende Rasenfeld ist Bestandteil der bestehenden Schulanlage. Für die Schulen und die Vereine können Synergien bezüglich der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der neuen Dreifachsporthalle, dem geplanten Kunstrasenspielfeld anstelle des bestehenden Rasenfeldes und den neuen Leichtathletikanlagen optimal genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit des Grundstücks westlich der bestehenden ZöN, besteht kein Entwicklungspotential für ein weiteres Rasenspielfeld.

Für den gesetzlichen Auftrag für den Schulsport bedeutet das trotzdem, dass mit dem geplanten Sportzentrum Schöna in zwei Einfach- und einer Dreifachhalle gleichzeitig fünf Klassen Sport treiben können. Bei schönem Wetter kann der Sportunterricht mit allen Klassen im Freien abgehalten werden.

Für den Schulsport bietet sich für die Lehrkräfte organisatorisch die Möglichkeit, den Unterricht in Gruppen mit Leichtathletik und Spiel anzubieten und diese gleichzeitig zu überwachen.

Zudem nimmt der Ausbau der Anlage eine Pufferfunktion für die anderen Schulen in der Gemeinde ein. Die ausgebaute Sportinfrastruktur bietet Ausweichmöglichkeiten bei Engpässen bezüglich der Hallen- und Spielfeldbelegung. Durch die zentrale Lage der Anlage erhalten auch die dezentral gelegenen unteren Schulstufen Möglichkeit die Anlage zu nutzen. Dies entlastet die Schulraumplanung erheblich.

2. Eichfeld

Das bestehende Rasenfeld Eichfeld liegt im Nahbereich der Schulstandorte Schöna und Zölg. Der Standort eignet sich nicht für eine langfristige Entwicklung, weil er nicht direkt an eine bestehende Sportinfrastruktur (Garderoben etc.) grenzt. Eine Expansion würde zudem das Landschaftsschutzgebiet bzw. die unverbaute Landschaftskammer Eichfeld / Ortbühl gegenüber Standort 1 stärker tangieren. Dies widerspricht den kommunalen Schutzbestimmungen. Das Gebiet Schöna weist ein günstiges Flächenpotential für eine zukünftige,

langfristige Verlegung des Sportfeldes Eichfeld auf.

3. Erlen

Ein Bauprojekt hat ergeben, dass der Aussenraum im Gebiet Erlen aus technischen und räumlichen Gegebenheiten für einen Kunstrasen (z.B. Landhockeyclub) nicht in Frage kommt. Zudem weist das Gebiet ein sehr kleines Entwicklungspotential auf, da es isoliert inmitten der Wohnbauzone liegt und Synergien nicht optimal genutzt werden können. Investitionen in den Ausbau sind aus Sicht des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht gerechtfertigt.

4. Zelg

Das Gebiet Zelg grenzt an keine Schule und liegt im Wohnbaugebiet. Eine Entwicklung an diesem Standort für Schulen und Vereine ist aufgrund der mangelnden Synergienutzung nicht sinnvoll.

5. Sonnenfeld

Der mögliche Standort Sonnenfeld ist an ein Primarstufenzentrum angegliedert. Für die Mittel- und Unterstufe gelten nicht die gleichen Anforderungen an die Sportinfrastruktur für den Sportunterricht. So ist eine Dreifachturnhalle für diese Stufen im Gegensatz zur Oberstufe, nicht erforderlich. Aus der Sicht der Schule ist der Standort Sonnenfeld aufgrund der räumlichen Entfernung zum Oberstufenzentrum und der peripheren Lage nicht sinnvoll.

Innerhalb dieses Standortes sind zudem die räumlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Dreifachturnhalle mit in angemessenem Ausmass angegliederten Aussenflächen, nicht ausreichend.

Fazit Standortwahl:

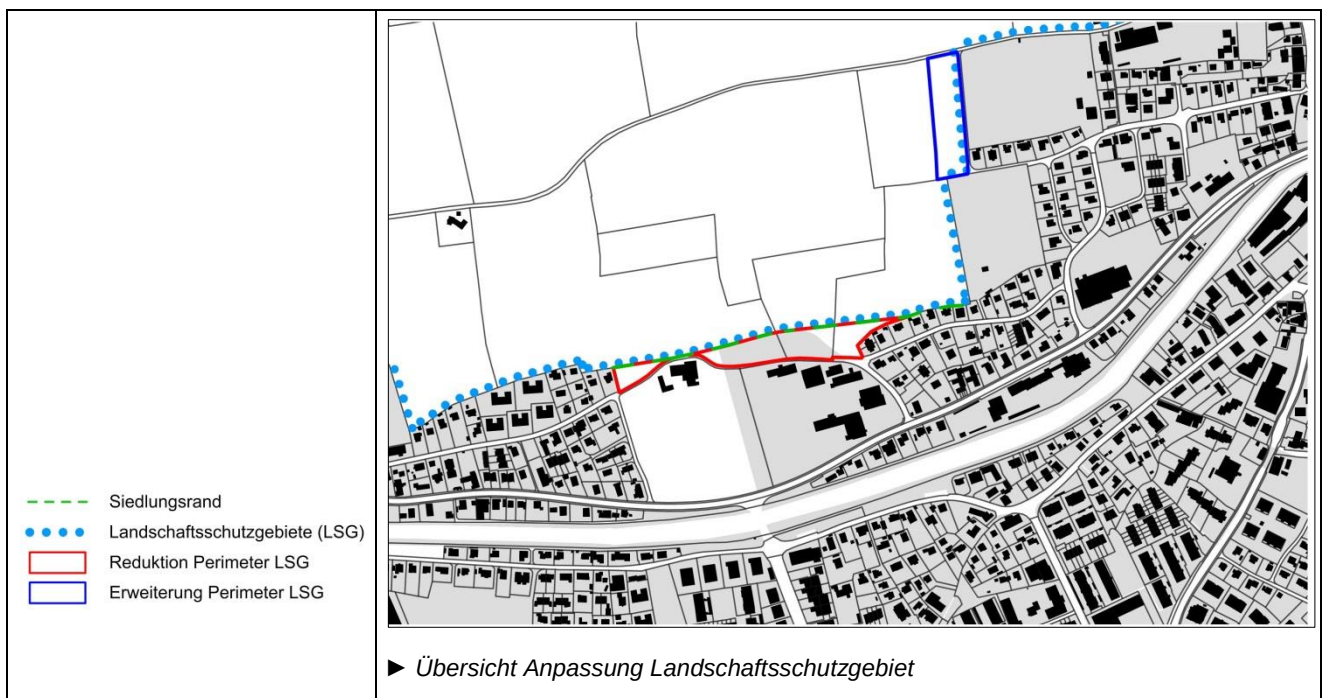
Aus kommunaler Sicht ist die Konzentration der neuen Schul-, Kultur- und Sportanlage im Gebiet Schöna ausgezeichnet geeignet. Mit der Konzentration auf diesen Standort können viele Synergien (Garderoben, Duschen, Parkplätze, Betriebseinrichtungen, etc.) neu genutzt werden. Zudem ist das Gebiet gut erschlossen. Aus wirtschaftlicher Sicht wird diese Konzentration das beste Kosten – Nutzen Verhältnis aufweisen.

5.3 Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Bereich des Einzugsgebiets liegt heute im kommunalen Landschaftsschutzgebiet 2 Eichfeld.

Gemäss dem Baureglement Art. 73 ist nur die land-, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung gestattet. Die geplanten Sportstätten widersprechen den zugelassenen Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet.

Die Interessenabwägung ergibt, dass die vorgesehene Einzugszone gemäss Kapitel 3 Variante 2 im Gegensatz zu Variante 1 flächensparender ist. Aus der Sicht des Orts- und Landschaftsbildes liegt die Einzugszone noch innerhalb des Siedlungsrandes. Die Landschaftskammer Eichfeld / Ortshölzli wird durch die Einzugszone nördlich des Aumattwegs bzw. Schönauswegs tangiert. Aufgrund der Auszonung der Teilfläche der ZÖN Nr. 3 wird das Landschaftsschutzgebiet flächenmässig kaum geschmälert.



Fazit Landschaftsschutzgebiet:

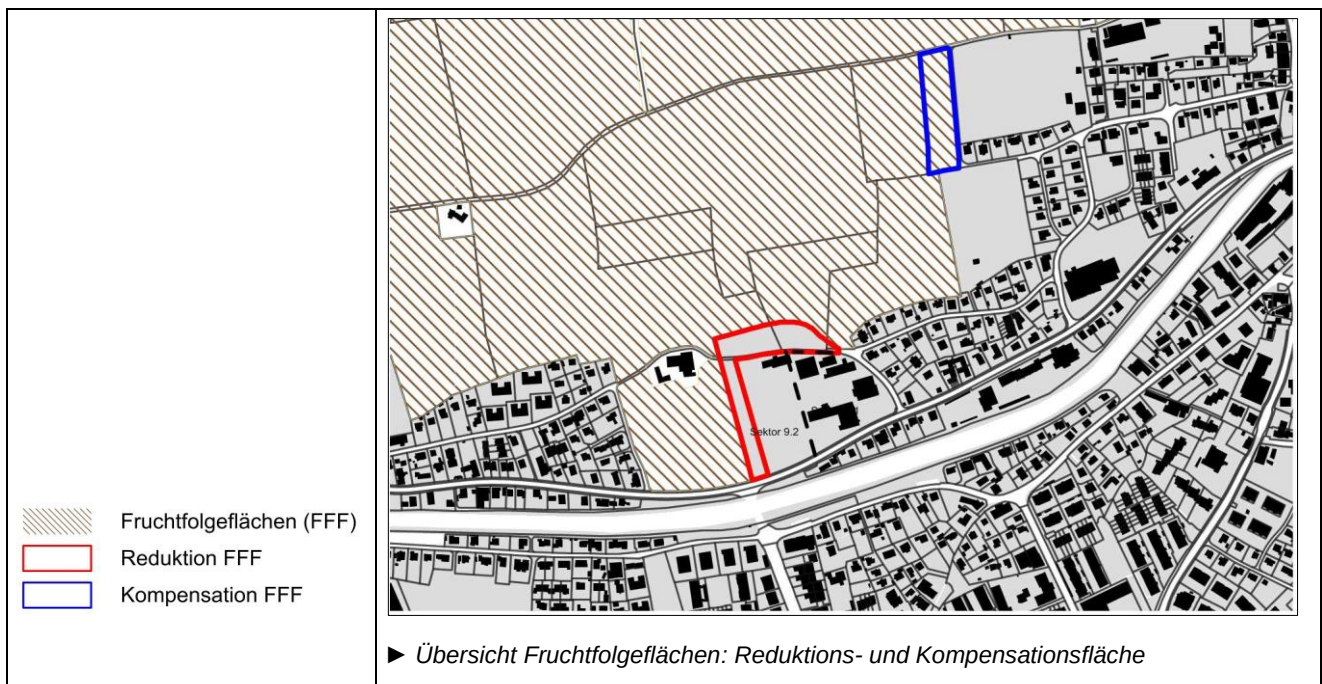
Das von der Einzugszone betroffene Teilgebiet des Landschaftsschutzgebietes wird im Rahmen einer Schutzzonenplanänderung geringfügig angepasst. Die Reduktion des Perimeters in der Schöna wird durch die Erweiterung beim Eichfeld mit einer sehr geringen Flächendifferenz kompensiert.

Da die Einzugszone den regionalen Siedlungsentwicklungszielen (Vorranggebiet „Sport, Freizeit und Tourismus“ gemäss RGSK) entspricht, ist eine geringfügige Reduktion des Landschaftsschutzgebietes begründet. Zudem wird die Einzugszone auf ein Minimum reduziert (optimale kombinierte Nutzung, kleinstmöglicher Fussabdruck) und sie liegt innerhalb des Siedlungsgebietes.

5.4 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage

Das Einzonzugsgebiet ist von Fruchtfolgeflächen betroffen. Deren Beanspruchung unterliegt strengen Bestimmungen von Bund und Kanton.



Kantonaler Richtplan

Im Massnahmenblatt A_06 des kantonalen Richtplans ist aufgeführt, dass Fruchtfolgeflächen für bodenverändernde Nutzungen nur beansprucht werden können, wenn der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll verwirklicht werden kann. Dazu ist zu prüfen, ob Standort-Alternativen bestehen und es ist eine sachbezogene Interessenabwägung vorzunehmen. Für Vorhaben, die im kantonalen Richtplan oder in einem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) festgesetzt sind, gilt die Prüfung von Standort-Alternativen als erfüllt. Fruchtfolgeflächen dürfen nur für die Verwirklichung eines auch aus der Sicht des Kantons wichtigen Ziels eingezont werden. In Bezug auf die Einzonzung Schöna sind folgende kantonalen Ziele massgebend:

- Die Siedlungsentwicklung in den als Festsetzung genehmigten Vorranggebieten Siedlungserweiterung gemäss RGSK.
- Die Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturvorhaben von Bund, Kanton, Region oder Gemeinde.

Grundsätzlich gilt bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen, dass die eingezonte Fruchtfolgefläche zu kompensieren ist. Von der Kompensation kann unter anderem abgesehen werden, für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe oder für die Umsetzung eines im RGSK festgesetzten Vorranggebietes Siedlungsentwicklung. Die einzuzonende Fläche in der Schöna liegt laut dem RGSK in einem Vorranggebiet Siedlungserweiterung „Sport, Freizeit + Tourismus“. Gemäss dem kantonalen Richtplan muss für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen keine Kompensation vorgenommen werden.

Neues BauG und BauV Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 16. März 2016 die Baugesetzrevison zu den Fruchtfolgeflächen (Kulturland-Initiative) beraten und verabschiedet. Das Gesetz wurde am 1. April 2017 in Kraft gesetzt. Gemäss dem neuen Gesetz sind eingezonte Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Von der Kom-

pensation kann abgesehen werden, sofern, z. B. die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist.

Mit der Änderung des Baugesetzes hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Schutz des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen gesetzlich geregelt. Der Regierungsrat hat in der Folge in der Bauverordnung die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen und am 1. April 2017 in Kraft gesetzt.

Mit den neuen Bestimmungen werden die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht mit dem Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen in ihrem Bestand zu schützen.

Die Forderung nach einem schonungsvollen Umgang mit Kulturland richtet sich an Bund, Kanton, Regionen, Gemeinden und Private, wenn sie im Rahmen von raumwirksamen Tätigkeiten Kulturland beanspruchen. Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes sind sowohl im Planerlass- als auch im Bewilligungsverfahren zu beachten.

Gesetzliche Aufgabe

Dem kantonalen Volksschulgesetz ist in Art. 48 zu entnehmen, dass Gemeinden für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung sorgen. Zudem sollen für den Turn- und Sportunterricht der Schulen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen. Die Bedarfsanalyse und Standortbeurteilung von 2014 hat aufgezeigt, dass für die Gemeinde Steffisburg insgesamt 11 Hallen-Einheiten und Sportanlagen im Freien zur Erfüllung des gesetzlichen Schulauftrages notwendig sind. Heute besteht ein Angebot von sieben Hallen. Für den Planungshorizont 2030 besteht ein Bedarf von zusätzlichen vier Hallen. Das Entwicklungskonzept Schöna sieht vor, drei zusätzliche Hallen-Einheiten in einer Dreifachhalle zu realisieren. Die fehlende vierte Einheit soll als Kunstrasenspielfeld verwirklicht werden, damit es insbesondere in der Zeit zwischen Spätherbst und Frühling tagsüber für die Nutzung durch die Schulen zur Verfügung steht und das Freianlageangebot verbessert werden kann. Ein zusätzliches Aussenspielfeld dient zudem der Kompensation für eine Hallen-Einheit. Zudem stehen damit genug Spielfelder zur Verfügung, um ein strapaziertes Rasenfeld vorübergehend zur Regeneration zu sperren.

Die bestehenden ausgeschiedenen Bauzonenflächen gemäss Grundordnung reichen flächenmässig nicht aus bzw. schaffen keine guten Voraussetzungen für eine konzentrierte Schul-, Kultur- und Sportanlage mit entsprechender Synergienutzung für Schule und Vereine. Mit der Einzonung in der Schöna kann der Raumbedarf sichergestellt werden, damit die Schule ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen kann.

Zudem erfüllt die Gemeinde die Anforderungen gemäss Massnahmenblatt A_07 des kantonalen Richtplans, wonach eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität (Freiräume, öffentliche Räume etc.) anzustreben ist. Gemäss der Flächenrichtwerte (siehe Kapitel 2) benötigt die Gemeinde rund 70'000 m² Freiflächen. Heute stehen der Gemeinde jedoch lediglich 30'000 m² zur Verfügung. Es herrscht nachweisbar ein ungenügendes Freiflächenangebot. Die Gemeinde braucht grundsätzlich mehr Freiflächen.

Für die Realisierung der neuen Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna ist eine zusätzliche Einzonung notwendig.

**Fazit Beanspruchung Frucht-
folgeflächen:**

Die Gemeinde Steffisburg hat den gesetzlichen Bildungsauftrag zu erfüllen, wonach sie genügend Sportanlagen für den Sportunterricht zur Verfügung stellen muss. Die Gemeinde weist den Bedarf der Schule an zusätzlichen Sportanlagen (vier Halleneinheiten) nach und begründet die dafür notwendige Teileinzonung. Bei der Einzonung kommen demzufolge die strengereren neuen Gesetzesbestimmungen des kantonalen Baugesetzes (Inkraftsetzung 1. April 2017) zur Anwendung.

Aufgrund der fehlenden Standortgebundenheit gemäss Vorprüfungsbericht AGR ist Art. 8b Abs. 4 Bst. a BauG nicht anwendbar. Die beanspruchte Fruchtfolgefläche muss folglich kompensiert werden, da nach Beurteilung der kantonalen Fachstellen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nicht auf die Kompensation verzichtet werden kann (vgl. Art. 8b Abs. 4 BauG).

Die langfristige Konzentration der Sportinfrastruktur in der neuen Schul-, Kultur- und Sportanlage Schöna entspricht den Planungszielen der Regionalplanung und den Entwicklungszielen der Gemeinde. Die Zonenplanmassnahme hat eine kleinstmögliche Beanspruchung von wertvollem Kulturland und eine Offenhaltung der langfristigen Siedlungsentwicklungsoptionen zur Folge. Durch die gleichzeitige Auszonung der Teilzonenfläche der ZöN Nr. 3 wird die Fruchtfolgefläche flächenmässig nur mit einer kleinen Flächendifferenz kompensiert (Differenz 0.17 ha).

5.5 Besonders hohe Nutzungsdichte

Bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen in die Zone für öffentliche Nutzungen muss die besonders hohe Nutzungsdichte qualitativ nachgewiesen bzw. sichergestellt (Art. 11c Abs. 5 BauV) werden. In den Bestimmungen zur ZöN 9 wird dementsprechend dazu festgelegt, dass innerhalb des Sektors eine Mehrzweckhalle mit Dreifachturnhalle, ein Rasenfeld mit Normgrösse Fussball, ein Allwetterplatz, Anlagen für die Leichtathletik und eine flächensparende Erschliessung zu realisieren ist.

5.6 Wirtschaftliche Interessenabwägung

Bei der Wahl des richtigen Standortes für die Schaffung der nötigen Sportinfrastruktur wurden die wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigt und gewichtet. Abklärungen bei den verschiedenen in Frage kommenden Gebieten haben ergeben, dass die wirtschaftlichste Lösung bzw. das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis dort ist, wo am meisten Synergien genutzt werden können. Dies spricht für den Standort Schöna, welcher bereits mit dem Oberstufenzentrum und der bestehenden Sportanlage eine gute Ausgangslage für einen Ausbau der Infrastruktur bietet.

5.7 Bodenschutz

Bei Bauvorhaben, bei der die gesamte Baustellenfläche mehr als 5000 m² misst, ist eine ausgewiesene Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und vor Beginn der Erdarbeiten ist dem Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe ein Bodenschutzkonzept zur Genehmigung einzureichen. Mit den Erdarbeiten darf erst nach Genehmigung der Unterlagen begonnen werden.

Die Möglichkeiten der Verwertung des fruchtbaren Bodenmaterials sind auszuschöpfen. Die nur vorübergehend beanspruchten Fruchtfolgeflächen während der Realisierung des Bauvorhabens sind vollumfänglich und fachgerecht wieder herzustellen.

5.8 Nachweis Bedarf Friedhof

Die Abteilung Sicherheit der Gemeinde Steffisburg, welche für die Friedhofplanung zuständig ist, hält in ihrer Beurteilung bezüglich Flächenbedarfs fest, dass für eine räumliche Erweiterung des Friedhofes kein Bedürfnis besteht. Die zur Auszonung vorgesehene ZöN-Fläche wird nicht mehr benötigt.

6. Vorgehen

Mitwirkung

Die Mitwirkungsunterlagen lagen vom 02. September 2016 bis am 03. Oktober 2016 bei der Gemeindeverwaltung Abteilung Hochbau/Planung auf.

Die Bevölkerung von Steffisburg wurde vorgängig zum Start des Mitwirkungsverfahrens am Mittwoch, 31. August 2016, 20.00 Uhr in der Aula, der Schulanlage Schöna im Rahmen eines öffentlichen Informationsanlass über die Planungsabsicht informiert.

Während der Mitwirkungsfrist konnten Ideen und Anregungen/Stellungnahmen eingegeben werden. Diese Eingaben konnten bis am 03. Oktober 2016 an die Abteilung Hochbau/Planung per Post oder E-Mail gerichtet werden.

Um der Bevölkerung die Mitwirkung zu erleichtern, stand auch ein Fragebogen zusätzlich zur Verfügung.

Es sind insgesamt 302 Mitwirkungseingaben eingegangen. Die Auswertung der Ergebnisse ist im Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht ist datiert vom 3. April 2017. Sämtliche Genehmigungsvorbehalte wurden bereinigt.

Öffentliche Auflage

Die erste öffentliche Auflage fand vom 28. April bis 2 Juni 2017 statt. Einspracheverhandlungen fanden am 19. Juni statt.

Aufgrund der ersten öffentlichen Auflage wurde der Plan „Änderung Schutzzonenplan“ angepasst.

Der angepasste Plan wurde vom 14. Juli bis 18. August 2017 ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Es ging eine Einsprache ein, welche nicht bereinigt werden konnte.

Total bestehen 5 unerledigte Einsprachen. Rechtsverwahrungen gingen keine ein.

Beschluss Gemeinde (GR, GGR, Urnenabstimmung)

Der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat haben die Änderung des Schutzzonenplans am 24. Juli 2017 bzw. am 25. August 2017 beschlossen. Das Planungsgeschäft wurde an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 beschlossen.

Genehmigung AGR

Das Genehmigungsverfahren wird im Februar 2018 beim AGR eingeleitet.